



# Ausbau der Unterstützung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Im Rahmen von:

## Weiterentwicklung der IV

**Datum:** 3. November 2021  
**Themengebiet:** Invalidenversicherung (IV)

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) tritt am 1.1.2022 in Kraft. Bundesrat und Parlament verfolgen damit das Ziel, das System der Invalidenversicherung weiter zu verbessern, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern. Wie vom Bundesrat konzipiert, halten sich Mehrkosten und Einsparungen die Waage. Eines der zentralen Revisionsthemen ist es, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen gezielt und verstärkt zu unterstützen, damit sie sich möglichst weitgehend und besser als bisher ins Erwerbsleben eingliedern können.

### Zielsetzung

#### **Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen verstärken**

Psychische Erkrankungen sind heute die häufigste Ursache für eine IV-Rente. Während die Anzahl der Rentenbeziehenden insgesamt seit zehn Jahren laufend abnimmt, bleibt die Anzahl der Personen, die wegen einer psychischen Erkrankung aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, konstant hoch. Das lässt den Schluss zu, dass noch nicht genug unternommen wird, um diese Personen gezielt zu unterstützen. Darum werden im Rahmen der Weiterentwicklung der IV die folgenden Verbesserungen eingeführt:

- kontinuierlichere und langfristige Beratung und Begleitung,
- Erweiterung der Früherfassung,
- flexiblere Zusprache der Integrationsmassnahmen sowie
- Ergänzung der beruflichen Massnahmen mit dem Personalverleih.

### Massnahmen

#### **Ausbau der Beratung und Begleitung**

Mit den letzten Gesetzesrevisionen konnte die IV ihre Leistungen zur Beratung und Begleitung von Versicherten bereits verbessern, beispielsweise durch Coachings in schwierigen Phasen und bei der Stellensuche. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Unterstützung nicht nur in bestimmten Phasen, sondern während des gesamten Eingliederungsprozesses notwendig sein kann. Bei psychischen Beeinträchtigungen kann der Krankheitsverlauf starken Schwankungen unterliegen. Darum ist für viele Betroffene eine frühzeitige und kontinuierliche Beratung und Begleitung entscheidend – und zwar nicht nur für die betroffenen Versicherten, sondern auch für ihre Arbeitgebenden, behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Fachpersonen aus Schule und Ausbildung. Die IV konnte diese Dienstleistungen bisher erst dann anbieten, wenn eine versicherte Person bereits im Rahmen der Früherfassung gemeldet wurde oder sie bereits zum Leistungsbezug angemeldet war. Je früher die IV informieren und begleiten kann, desto grösser sind die Chancen, dass eine drohende Invalidität abgewendet und der Verlust der Arbeitsstelle vermieden werden können. Die Weiterentwicklung der IV

ermöglicht daher eine je nach individueller Ausgangslage durchgehende Beratung und Begleitung der versicherten Person und ihres Arbeitgebers von der Früherfassung bis drei Jahre nach Ende der Eingliederungsphase, und nicht nur in bestimmten Phasen, wie es bisher der Fall war.

### **Ausweitung der Früherfassung**

Das Instrument der Früherfassung ermöglicht es, gesundheitliche Probleme rechtzeitig zu erkennen und die Betroffenen rasch und unkompliziert zu unterstützen, damit sie nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Bisher kam die IV in vielen Fällen verspätet zu Informationen, denn die Früherfassung war auf Personen begrenzt, die seit mindestens 30 Tagen arbeitsunfähig sind oder während eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufweisen. Gerade bei Versicherten mit psychischen Schwierigkeiten ist die Invalidisierung aber ein schleichender Prozess, der lange vor Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit beginnen kann und oft von psychosozialen Problemen begleitet ist. Gerade bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen muss die IV schon unterstützen können, wenn sich die ersten Signale einer drohenden Arbeitsunfähigkeit manifestieren. Daher wurden mit der Weiterentwicklung der IV die Kriterien für eine Meldung an die IV-Stellen so angepasst, dass die Früherfassung auch bereits bei Personen mit einer drohenden Arbeitsunfähigkeit möglich ist.

### **Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen**

Die bereits bestehenden Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung zielen darauf ab, die verbliebene Arbeitsfähigkeit im Hinblick auf eine kontinuierliche und dauerhafte Eingliederung zu verbessern. Sie kombinieren soziale, psychologische und berufliche Aspekte, beispielsweise Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundfähigkeiten. Damit können Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, deren Gesundheitszustand für eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt oder für anspruchsvollere Massnahmen nicht stabil genug ist, unterstützt werden.

Es ist belegt, dass die Integrationsmassnahmen eine gute Vorbereitung auf die späteren beruflichen Massnahmen sind. Jedoch wurden sie im Vergleich zu anderen Eingliederungsmassnahmen eher selten gewährt und fanden noch kaum im ersten Arbeitsmarkt statt. Hier besteht für die IV noch ungenutztes Potenzial, das mit den folgenden Änderungen erschlossen wird: Erstens können Integrationsmassnahmen mehrmals durchgeführt werden; zweitens hat jeder Arbeitgeber, bei dem Massnahmen durchgeführt werden, Anspruch auf eine Entschädigung, nicht nur der aktuelle Arbeitgeber der versicherten Person.

### **Einführung des Personalverleihs**

Der Personalverleih stützt sich ab auf die Erfahrungen, welche die IV mit verschiedenen Pilotprojekten (XtraJobs, Job-Passerelle) gemacht hat und wurde bereits in der Praxis erfolgreich erprobt. Er wird nun im Rahmen der Weiterentwicklung der IV definitiv eingeführt.

Der Personalverleih senkt für Einsatzbetriebe die Schwelle, jemanden im Rahmen der Eingliederung zu beschäftigen. Denn der Einsatzbetrieb braucht keinen Arbeitsvertrag abzuschliessen, ist von Versicherungspflichten befreit und kann eine potenzielle künftige Arbeitskraft unverbindlich kennenlernen. Der versicherten Person eröffnet der Personalverleih eine Tür zum ersten Arbeitsmarkt und ermöglicht es ihr, sich zu präsentieren, zusätzliche berufliche Erfahrungen zu sammeln und somit ihre Chancen für eine Anstellung zu erhöhen.

Der Betreiber des Personalverleihs arbeitet für die IV und wird für seine Dienstleistung von der Versicherung entschädigt. Die versicherte Person ist bei ihm angestellt, hat mit ihm einen Arbeitsvertrag und wird von ihm für ihren Arbeitseinsatz entlohnt. Der Personalverleiher vermittelt die versicherte Person an einen Einsatzbetrieb, schliesst mit diesem einen Verleihvertrag ab und erhält von ihm für die Arbeitsleistung der vermittelten Person eine Abgeltung.

#### **1) Erwerbstätige Personen, die an Depressionen erkrankt sind**

Erwerbstätige Personen, die an Depressionen erkrankt sind, fallen unter anderem dadurch auf, dass sie häufig und wiederholt bei der Arbeit fehlen, zunehmend unkonzentriert sind und

dadurch einen Leistungsabbau aufweisen. Oft geht dies mit persönlichen, psychosozialen Problemen und der Angst vor einem drohenden Arbeitsplatzverlust einher. Dies wiederum kurbelt die Abwärtsspirale, in der sie sich befinden, weiter an. Bisher konnte eine Meldung zur Früherfassung erst erfolgen, wenn die betroffene Person bereits während mindestens 30 Tagen arbeitsunfähig war. Deshalb setzte die Früherfassung manchmal zu spät ein, nachdem schon eine Kündigung ausgesprochen wurde.

**Mit der Weiterentwicklung der IV** wird die Früherfassung ausgeweitet und neu bereits bei drohender Invalidität möglich. Die erkrankte Person wird unbürokratisch unterstützt und die eingliederungsorientierte Beratung der versicherten Person sowie ihres Arbeitgebers setzt früher ein. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, die Arbeitsstelle erhalten zu können.

## **2) Arbeitsunfähige Personen mit einer (dissozialen) Persönlichkeitsstörung**

Arbeitsunfähige Personen mit einer (dissozialen) Persönlichkeitsstörung benehmen sich meist auffällig und haben Mühe, soziale Normen zu achten und verantwortungsbewusst zu handeln. Oft haben diese Personen einen Erwerbsverlauf, der von mehreren Unterbrüchen gekennzeichnet ist und allgemein wenig Konstanz aufweist.

**Mit der Weiterentwicklung der IV** kann der erkrankten Person eine Integrationsmassnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung auch dann zugesprochen werden, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal eine absolviert hatte. Dies mit dem Ziel, die verbliebene Arbeitsfähigkeit zu fördern und zu verbessern. Auch wenn die versicherte Person die Massnahme bei einem neuen Arbeitgeber ausführt, so kann nun auch diesem eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der versicherten Person entrichtet werden. Im Anschluss an die Integrationsmassnahme kann die versicherte Person mit dem Personalverleih an einen Arbeitgeber vermittelt werden. Der Arbeitgeber wird durch den Personalverleiher bei gewissen administrativen Aufgaben entlastet. Während der gesamten Dauer der Integrationsmassnahme und bis zu drei Jahren nach Beendigung des Personalverleihs werden die versicherte Person und der Arbeitgeber von der IV adäquat beraten und begleitet. Damit wird die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt nachhaltig gefördert.

### **Sprachversionen dieses Dokuments:**

Version française : « Offrir davantage de soutien aux personnes atteintes dans leur santé psychique »  
Versione italiana: «Ampliamento del sostegno alle persone affette da malattie psichiche»

### **Weiterführende Informationen:**

Hintergrunddokumente zu weiteren Themen der Weiterentwicklung der IV:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf>

## **Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)